

Einladung zur Hauptversammlung

2024/2025

CEOTRONICS AG
63322 Rödermark (D)
ISIN DE 0005407407



CEOTRONICS

when it counts

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zur **ordentlichen Hauptversammlung** ein, die am **Freitag, dem 7. November 2025,**

um 10:00 Uhr MEZ

in der

„Kulturhalle Rödermark“

Dieburger Straße 27

63322 Rödermark/ Stadtteil Ober-Roden

stattfinden wird.

CEOTRONICS AG

63322 Rödermark

- ISIN DE 0005407407 -

www.ceotronics.com

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der CEOTRONICS AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts zum und für das am 31. Mai 2025 beendete Geschäftsjahr 2024/2025 mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024/2025

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erfolgt keine Beschlussfassung der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hätte, liegen nicht vor. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn zum 31. Mai 2025 beträgt € 11.884.339,34.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Mai 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 11.884.339,34 wie folgt zu verwenden:

- a) in Höhe von € 1.596.000 zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 0,20 je Aktie
- b) in Höhe von € 10.288.339,34 zum Vortrag auf neue Rechnung

In Höhe eines Betrages von € 2.330.106,61 unterliegt der Bilanzgewinn einer Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB infolge der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände sowie latenter Steuern.

Die Dividende wird am 12. November 2025 ausgezahlt werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Altersobergrenze bei Mitgliedern des Vorstands

Für Mitglieder des Vorstands ist in § 9 Abs. 9 der Satzung geregelt, dass die Tätigkeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Anstelle der bisherigen Altersobergrenze soll der Aufsichtsrat künftig bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands im Interesse einer individuellen Betrachtung größere Flexibilität haben, die Altersobergrenze wird daher auf die Vollendung des 68. Lebensjahres angehoben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Altersobergrenze für die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands wird von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 68. Lebensjahres angehoben.

b) § 9 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.“

6. Beschlussfassung über die Altersobergrenze bei Mitgliedern des Aufsichtsrats einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden

Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 10 Abs. 17 der Satzung bestimmt, dass die Tätigkeit mit der Vollendung des 80. Lebensjahres endet; für den Aufsichtsratsvorsitzenden ist insoweit bestimmt, dass seine Tätigkeit mit der Vollendung des 75. Lebensjahres endet. Anstelle dieser abgestuften Altersobergrenzen für den Aufsichtsratsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung der Gesellschaft künftig bei der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. der Aufsichtsrat bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden im Interesse einer individuellen Betrachtung größere Flexibilität haben, die Altersobergrenze für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden, wird daher auf die Vollendung des 81. Lebensjahres angehoben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die abgestuften Altersobergrenzen für die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats in § 10 Abs. 17 der Satzung der Gesellschaft werden vereinheitlicht, für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden, gilt die Vollendung des 81. Lebensjahres als einheitliche Altersobergrenze.

b) § 10 Abs. 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und sämtlicher weiterer Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit der Vollendung des 81. Lebensjahres.“

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die uniTreu GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/ 2026 zu wählen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Nicht börsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet.

Nachfolgende Angaben und Hinweise erfolgen – mit Ausnahme der obigen Pflichtangaben – freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

a) Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich dabei auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, 16. Oktober 2025, 24:00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag), zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 31. Oktober 2025 (24:00 Uhr MEZ), zugehen:

CEOTRONICS AG

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z. B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

b) Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch eine depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Der Widerruf kann durch persönliches Erscheinen eines Berechtigten in der Hauptversammlung erfolgen.

Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere in § 135 Abs. 8 AktG genannte Personen bestehen. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem der vorgenannten Fälle mit dem zu Bevollmächtigten rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung per Post oder E-Mail verwenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter bitte die nachfolgende Adresse:

CEOTRONICS AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

c) Hinweise zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich entsprechend ihren Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von ihnen erteilten Weisungen aus. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und zur Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum 6. November 2025 (24:00 Uhr MEZ) (Eingang), postalisch oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

CEOTRONICS AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

d) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Folgende Adresse steht für Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung:

CEOTRONICS AG

Adam-Opel-Straße 6

63322 Rödermark

E-Mail: investor.relations@ceotronics.com

e) Veröffentlichung auf der Internetseite

Die Einberufung der Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären stehen ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf www.ceotronics.com unter der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung. Diese Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

f) Informationen zum Datenschutz

Ausführliche Informationen (gemäß Artt. 13 und 14 DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Aktionären und ihrer Bevollmächtigten, betreffend die Hauptversammlung am 7. November 2025, werden auf unserer Website (www.ceotronics.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ -> „Hauptversammlung 2025“ veröffentlicht.

g) Geschlechterdifferenzierende Schreibweise

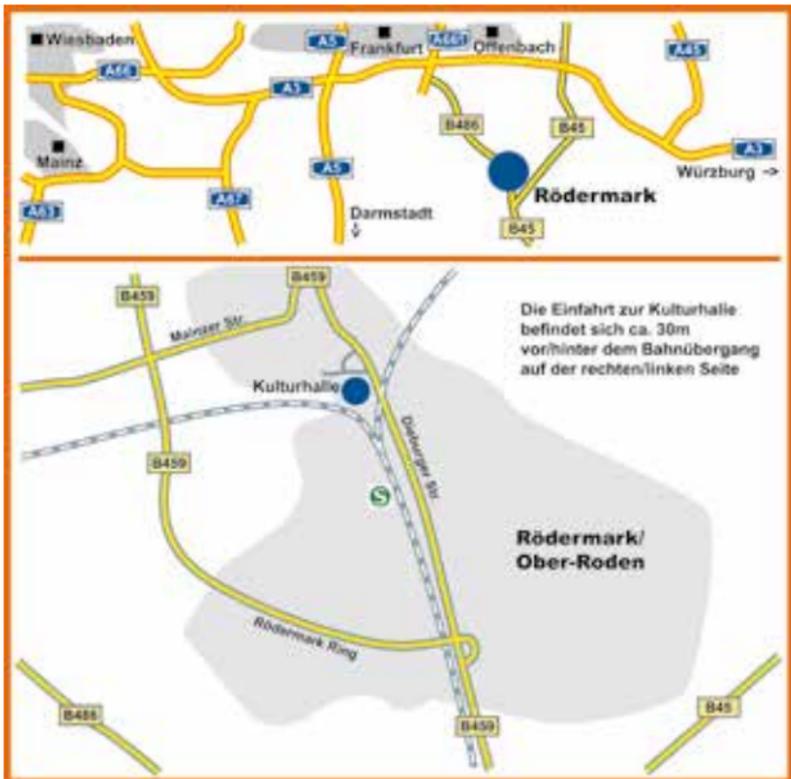
Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird bei allen Formulierungen auf eine geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche entsprechenden Begriffe gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rödermark, im September 2025

Der Vorstand

EINLADUNG HAUPTVERSAMMLUNG

Anfahrt





CEOTRONICS AG

Adam-Opel-Str. 6
63322 Rödermark (Deutschland)

E-Mail: investor.relations@ceotronics.com
Web: www.ceotronics.com